

KiWi – Kinder in Wiesa. Förderverein der Grundschule „Sophie Scholl“ Wiesa

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „KiWi – Kinder in Wiesa. Förderverein der Grundschule „Sophie Scholl“ Wiesa – (nachfolgend als Förderverein bezeichnet).
- 1.2 Der Förderverein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Kamenz.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert in Ergänzung zu den Leistungen des Schulträgers ideell und materiell die Bildung und Erziehung an der Grundschule „Sophie Scholl“ in Kamenz-Wiesa.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Ansehens der Schule in allen Bereichen des öffentlichen Lebens,
 - b) Ausbau eines Netzwerks zwischen Schule, Hort, Elternschaft, Firmen und Öffentlichkeit in Kamenz,
 - c) Würdigung besonderer Schülerleistungen,
 - d) Unterstützung sozial schwacher Schüler in schwierigen Situationen,
 - e) Förderung der Traditionspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 4.1.1 Der Förderverein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf und kann Ehrenmitglieder berufen.
 - 4.1.2 Sowohl natürliche als auch juristische Personen können jederzeit eine ordentliche Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - 4.1.3 Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung den Vereinszweck materiell und ideell fördern und auf diese Weise ohne direkte aktive Vereinsarbeit einen Beitrag zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins leisten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - 4.1.4 Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder

sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4.2 Ende der Mitgliedschaft

4.2.1 Die Mitgliedschaft im Förderverein endet:

- durch Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss bzw.
- mit dem Tod des Mitglieds.

4.2.2 Der Austritt aus dem Förderverein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4.2.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Als schwerwiegende Verletzung der Vereinsinteressen gilt ein Zahlungsrückstand von 2 Jahres-Mitgliedsbeiträgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Organe

Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladungen dazu müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zugehen. Eine Ladung in Textform an die in der Mitgliederdatenbank registrierte E-Mail-Adresse ist zulässig.

6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) in allen Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, zu entscheiden,
- c) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- d) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, sowie den Vorstand zu entlasten,
- e) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Betrages festzusetzen.

6.3 Wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6.5 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

6.6 Die Mitgliederversammlungen können öffentlich durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung. Gäste haben kein Stimmrecht. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

6.7 Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- a) Sofern eine Änderung der bestehenden Satzung auf Initiative des Vorstandes beabsichtigt wird, sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung alle Mitglieder über diese Absicht zu informieren und diese ist in der Tagesordnung anzukündigen.

Satzungsändernde Anträge von Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

b) Betrifft die Satzungsänderung den Vereinszweck, so sind dafür die Stimmen von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich.

6.8 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schulleiter als geborenes Mitglied.

Darüber hinaus können Beisitzer ohne besonderen Geschäftsbereich in den Vorstand gewählt werden.

7.2 Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kooptiert der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahlversammlung einen Nachfolger.

7.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.4 Der Förderverein wird nach außen im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

7.5 Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 50 Euro belasten, ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

7.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse. Zu den regelmäßigen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnung,
- Durchführung von Mitgliederversammlungen,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Planung und Festlegung sonstiger Veranstaltungen und Vorhaben,
- Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

7.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb einer Vorstandssitzung können Beschlüsse auch fernmündlich oder in Textform oder in einer Kombination hiervon gefasst werden, sofern entweder alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind oder sich an der Abstimmung beteiligen. Wird ein Beschluss nach dieser Vorschrift per Textform oder fernmündlich gefasst, so ist hierüber durch den Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern auf geeignetem Wege zukommen zu lassen. Die Niederschrift dient lediglich zu Dokumentationszwecken und ist nicht Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung.

§ 8 Beirat

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Beirat aus mindestens drei/zwei Lehrkräften der Grundschule.
- 8.2 Der Beirat hat vorrangig folgende Funktion:
- a) Abgabe von Empfehlungen für förderfähige Projekte
 - b) Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Umsetzung von Förderprojekten

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 10.2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.11.2011 in Kraft.